Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Eric Collomb / François Bosson M 1002.12
Steuersatzsenkung für die «übrigen juristischen Personen»

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 10. Februar 2012 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 376) weisen die Grossräte Eric Collomb und François Bosson darauf hin, dass der Steuersatz für Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen bei der direkten Bundessteuer 4,25 % beträgt, also die Hälfte des Satzes für die Kapitalgesellschaften. Sie stellen auch fest, dass kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gleich besteuert werden wie die übrigen juristischen Personen.

Weiter stellen die Motionäre fest, dass auch in zahlreichen Kantonen für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ein niedrigerer Steuersatz gilt als für die Kapitalgesellschaften. Der Kanton Freiburg ist aber einer der wenigen Kantone, der beim Steuersatz nicht zwischen den verschiedenen Kategorien juristischer Personen unterschiedet, sondern alle zum einheitlichen Satz von gegenwärtig 8,5 % besteuert.

Dies benachteiligt verschiedene Kapitalanlagefonds, die aufgrund der hohen Besteuerung nicht in Immobilien im Kanton Freiburg investieren.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass sich die Steuersatzsenkung kaum auf die Steuereinnahmen auswirken würde, da die Kapitalanlagefonds dann im Kanton investieren würden und die Tätigkeit im Immobiliensektor angekurbelt würde, die ihrerseits zahlreiche Steuern generiert, namentlich Handänderungs- und die Grundstückgewinnsteuern.

Die Motionäre beantragen die Herabsetzung des Steuersatzes für die Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz von 8,5 % auf 4,25 %, also eine Senkung um die Hälfte.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat äussert sich wie folgt zu den verschiedenen Punkten der Motion:

1. Steuersatzsenkung für die «übrigen juristischen Personen»

Der Gewinn der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird in Anwendung von Artikel 113 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) zum Satz von 8,5 % besteuert. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 4,2 % und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 12,8 % veranlagt.

Angesichts der in Artikel 113 Abs. 2 DStG vorgesehenen Abstufung hätte der Steuersatz von 4,25 %, den die Motionäre vorschlagen, für alle Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit einem steuerbaren Gewinn unter 25 000 Franken eine minime Steuererhöhung (schätzungsweise maximal 12.50 Franken pro steuerpflichtige Person) zur Folge. Um diese von den Motionären grundsätzlich nicht gewünschte Konsequenz zu vermeiden, müsste der Steuersatz in

Artikel 113 Abs. 1 DStG auf 4,2 % gesenkt und die Abstufung nach Absatz 2 dieses Artikels aufgehoben werden.

Auf Kantonsebene dürften sich die Steuereinbussen aus der Senkung des Gewinnsteuersatzes für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (mit Ausnahme der Kapitalanlagefonds, die Immobilien in direktem Eigentum halten) von 8,5 % auf 4,2 % auf 215 000 Franken belaufen (und auf 211 000 Franken bei einem Steuersatz von 4,25 %). Für die Gemeinden ist dabei mit Einnahmeneinbussen von 172 000 Franken und für die Pfarreien mit Einnahmeneinbussen von 17 000 Franken zu rechnen.

Obschon diese geschätzten Kosten nicht sehr hoch sind, ist der Staatsrat vorerst gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ein erster grosser Teil dieser Steuerpflichtigen (rund 36 %) ist aufgrund der Tätigkeit in der beruflichen Vorsorge (Art. 97 Abs. 1 Bst. e DStG), der Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke (Art. 97 Abs. 1 Bst. g DStG) oder auch der Verfolgung von Kultuszwecken (Art. 97 Abs. 1 Bst. h DStG) steuerbefreit.

Ein zweiter ebenso grosser Teil dieser Steuerpflichtigen (rund 41 %) wird nicht auf dem Gewinn (und dem Kapital) besteuert, weil in Anwendung von Artikel 113 Abs. 3 DStG ihr Gewinn unter 5000 Franken liegt (und, gemäss Artikel 122 Abs. 2 DStG, ihr Eigenkapital unter 100 000 Franken liegt).

So bezahlen also drei Viertel der im Steuerregister eingetragenen Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen keine Gewinnsteuer (und keine Kapitalsteuer). Die übrigen bezwecken meistens, ihren Mitgliedern oder Begünstigten wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, oder horten ihre Einkünfte, ohne sie wirklich für das regionale Gemeinwohl oder sogar ideelle Zwecke einzusetzen. Eine Gewinnsteuersatzsenkung für solche Organisationen wäre nicht zu rechtfertigen, ohne eine Gewinnsteuersatzsenkung für alle juristischen Personen.

Der Staatsrat weist schliesslich auch darauf hin, dass das Eidgenössische Finanzdepartement kürzlich einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) in die Vernehmlassung geschickt hat. Nach dieser Vorlage sollen Gewinne von juristischen Personen (und nicht mehr nur von Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen), die ihr Einkommen und Vermögen ausschliesslich ideellen Zwecken widmen, insbesondere der Jugend- und Nachwuchsförderung, für die direkte Bundessteuer bis zu einer Freigrenze von 20 000 Franken und auf kantonaler Ebene bis zu einer Freigrenze nach kantonalem Recht nicht besteuert werden. Mit diesem Gesetzesvorhaben wird eine Motion von Ständerat Alex Kuprecht umgesetzt, die das eidgenössische Parlament angenommen hat (09.3343). Der Staatsrat wird dem weiter nachgehen und prüfen, inwieweit die bisherige Limite von 5000 Franken, die bis jetzt nur für Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen gilt, nach oben angepasst werden muss.

2. Steuersatzsenkung für Immobilienanlagefonds

Nach Artikel 90 Abs. 2 DStG sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (im Folgenden: Immobilienlagefonds) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt und sind folglich Steuersubjekte auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 1 Bst. b DStG. Ihr Gewinn wird gemäss Artikel 114 DStG zum Einheitssatz von 8,5 % besteuert.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Bst. e DStG unterstehen Ausschüttungen aus einem Immobilienanlagefonds zugunsten eines Investors, der die entsprechenden Anteile in seinem Privatvermögen hält, der Einkommenssteuer, soweit die Gesamterträge aus dem Kapitalanlagefonds die Erträge aus dem Grundbesitz übersteigen. Ex contrario bedeutet dies, dass Ausschüttungen aus einem Immobilienanlagefonds, bei dessen Erträgen es sich mehrheitlich um Erträge aus dem Grundbesitz handelt, vom Investor nicht versteuert werden müssen, da bei ihm nur der Anteil besteuert wird, der die Liegenschaftserträge übersteigt.

Demzufolge wird ein Investor, der in seinem Privatvermögen Anteile an einem Immobilienanlagefonds hält, im Prinzip auf den Erträgen aus diesem Fonds nicht besteuert. Auch nicht besteuert wird sein allfälliger Gewinn aus der Veräusserung seiner Anteile. Ein solcher Gewinn wird einem Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Privatvermögen gleichgestellt (Art. 17 Abs. 3 DStG) und nicht einem steuerbaren Grundstückgewinn, da der Investor grundsätzlich keinerlei Verfügungsgewalt über die Immobilien des Fonds hat.

Somit muss festgehalten werden, dass Liegenschaftserträge, die ein privater Investor auf Anteilen an einem Immobilienanlagefonds erzielt, bereits vorteilhaft besteuert werden, insbesondere wenn man sie mit der Besteuerung vergleicht, die für einen Investor gelten würde, der seine Grundstücke direkt in seinem Privatvermögen oder indirekt über eine Immobiliengesellschaft halten würde. Im ersten Fall fallen die Liegenschaftserträge unter die Einkommenssteuer (Steuersatz zwischen 1 % und 13,5 %; Satz von 8,5 % und darüber für eine alleinstehende steuerpflichtige Person ab einem steuerbaren Einkommen von 54 400 Franken und für eine verheiratete Person ab einem steuerbaren Einkommen von 108 800 Franken) und allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken unterstehen der Grundstückgewinnsteuer (Satz zwischen 10 % und 22 %). Im zweiten Fall sind die Liegenschaftserträge und die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der Gewinnsteuer der juristischen Personen unterstellt und werden zum Satz von 8,5 % besteuert. Auf der Dividende, die die Immobiliengesellschaft ihrem Aktionär ausschüttet, wird anschliessend bei diesem noch die Einkommenssteuer erhoben (mit Ermässigung im Falle der qualifizierten Beteiligung).

Wenn zwar die Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura (und andere Kantone) wie dies die Motionäre sagen, Immobilienanlagefonds zu einem Satz besteuern, der die Hälfte des Satzes für die Kapitalgesellschaften beträgt, so ist dies doch nicht in allen Kantonen der Fall, auch wenn die zweite Gruppe in der Minderheit ist.

Auf Kantonsebene dürften sich die Steuereinbussen aus der Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8,5 % auf 4,25 % für die Kapitalanlagefonds, die Immobilien in direktem Eigentum halten, auf 115 000 Franken belaufen. Für die Gemeinden ist dabei mit Einnahmeneinbussen von 92 000 Franken und für die Pfarreien mit Einnahmeneinbussen von 12 000 Franken zu rechnen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Staatsrat gegen die von den Motionären beantragte Steuersatzsenkung. Der Staatsrat ist weiter der Auffassung, dass Steuersenkungen zugunsten einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen, die sich zur Mehrheit aus Nicht-Freiburgen zusammensetzen dürfte, angesichts der Opfer, die von den Freiburger Steuerpflichtigen im Rahmen der Sparmassnahmen verlangt werden, gegenwärtig nicht angezeigt sind. Dies umso weniger, als die Aufhebung der besonderen Besteuerung der Immobilien 2011 bereits eine beträchtliche Steuersenkung bei den Immobilienanlagefonds zur Folge hatte.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

4. Juni 2013